

## 393 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

14. 6. 1972

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 171, vom 22. Jänner 1958, BGBl. Nr. 18, vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 297, sowie des § 170 Z. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes vom 31. Mai 1967, BGBl. Nr. 200, wird geändert wie folgt:

1. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhalten vom Ersten des ihrer Bestellung nachfolgenden Monats an eine Entschädigung in folgender Höhe:

1. Der Präsident im Ausmaß von 166 v. H. der Bezüge und der Sonderzahlungen, auf die jeweils ein Mitglied des Nationalrates, dem Bezüge der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IX gebühren, Anspruch hat;

2. der Vizepräsident im Ausmaß von fünf Sechstel der Entschädigung;

3. die ständigen Referenten im Ausmaß von fünf Sechstel der Entschädigung;

4. die übrigen Mitglieder im Ausmaß von ein Drittel der Entschädigung;  
auf die jeweils der Präsident des Verfassungsgerichtshofes Anspruch hat.

(2) Bekleidet der Vizepräsident auch die Funktion eines ständigen Referenten, so erhält er für diese Funktion keine Entschädigung.

(3) Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung, die für jeden Sitzungstag ein Zehntel der für einen Monat entfallenden Entschädigung der im Abs. 1 Z. 4 genannten Mitglieder beträgt.“

2. Abs. 2 des § 5 a hat zu lauten:

„(2) Die Geldentschädigungen gemäß den §§ 4 und 5 und des Abs. 1 des vorliegenden Paragraphen sind exekutionsfrei; die Entschädigungen gemäß den §§ 4 und 5 unterliegen der Einkommensteuer. Die Hälfte der steuerpflichtigen Entschädigungen gemäß § 4 ist in Abgeltung der mit der Funktion verbundenen Auslagen gemäß § 9 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1967, BGBl. Nr. 268, in der Fassung der Bundesgesetze XXXXXXXXXXXX zu behandeln.“

#### Artikel II

(Übergangsbestimmung)

(1) Art. I ist auf die im Amt befindlichen Mitglieder erstmalig von dem dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes folgenden Monatsersten an anzuwenden.

(2) Ruhe(Versorgungs)bezüge einschließlich Zulagen, die bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 in der Fassung des Art. I gemäß dem bisher geltenden Recht gebührt haben, sind nach den Bestimmungen des § 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 in der Fassung des Art. I Z. 1 des vorliegenden Bundesgesetzes von dessen Inkrafttreten an neu zu berechnen.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

## Erläuterungen

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die steuerrechtliche Behandlung der Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesetzgebung, bestimmter oberster Organe der Vollziehung, des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sowie der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und über im Zusammenhang damit stehende Vorschriften am 21. Dezember 1971 vorgelegt (132 der Beilagen zu den sten. Prot. des Nationalrates, XIII. GP).

Diese Vorlage hat im wesentlichen die Unterwerfung der Bezüge der darin genannten Organe aus diesen ihren Funktionen unter das Einkommensteuergesetz nach Maßgabe besonderer Vorschriften, wie sie in der Vorlage vorgeschlagen werden, zum Gegenstand.

Die den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes bisher einkommensteuerfrei gebührenden Aufwandsentschädigungen, wie sie § 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 in seiner zuletzt geltenden Fassung festsetzt, sollen nach den Vorschlägen der genannten Regierungsvorlage teilweise einkommensteuerpflichtig werden.

In den Erläuternden Bemerkungen der genannten Regierungsvorlage hatte die Bundesregierung angekündigt, in weiterer Folge dem Nationalrat einen Vorschlag für die Neuregelung der Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates sowie der Mitglieder des VfGH vorlegen zu wollen. Diese Absicht entsprach dem Ergebnis des Begutachtungsverfahrens.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes stehen im Gegensatz zu den Richtern der anderen Höchstgerichte in keinem Dienstverhältnis zum Bund. Sie sind lediglich funktionelle Richter und erhalten in dieser Eigenschaft eine Entschädigung, die sich an den Bezügen der Mitglieder des Nationalrates orientiert. Diese Entschädigung ist bisher ebenso wie die der Mitglieder des Nationalrates abgabenfrei. Die umfassende steuerrechtliche Neuregelung der Bezüge dieser Organe gebietet es, die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes dieser Neuregelung in gleicher Weise

zu unterstellen. Diese Absicht ist in der genannten Regierungsvorlage dem Nationalrat unterbreitet worden.

Allerdings scheint es in diesem Zusammenhang entsprechend den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens geboten, die Ansätze der Geldentschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes anzuheben und in diesem Zusammenhang die Anrechnungsvorschriften des § 4 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 171/1956 als eine singuläre Vorschrift zu beseitigen.

Für eine solche Anhebung der Bezüge kann eine Reihe von Gesichtspunkten ins Treffen geführt werden, deren wichtigster wohl darin liegt, daß nach den vorliegenden Berichten über die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes in den letzten Jahren der Verfassungsgerichtshof im Durchschnitt der Jahre 1967 bis 1969 530 Fälle erledigte und der Anfall des Jahres 1970 809 Fälle betrug. Demgegenüber betrug der Durchschnitt der erledigten Fälle der Jahre 1953 bis 1955 nur etwa 326 Fälle. Seit der letzten gesetzlichen Regelung der Bezüge ist die Arbeitsbelastung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes somit um mehr als 50 v. H. gestiegen.

Diese Vorlage steht in engem Zusammenhang mit den gleichzeitig dem Begutachtungsverfahren zugeführten Vorschlägen über eine Neuregelung der Bezüge der Mitglieder des Nationalrates.

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes (Bezügegesetz) vorgelegt. Hiermit wird vorgeschlagen, das Regime der Aufwandsentschädigung in ein an dem Gehaltsrecht der öffentlich Bediensteten des Bundes orientiertes Bezugssystem umzuwandeln. Den Mitgliedern des Nationalrates sollen Bezüge im Ausmaß des Anfangsbezuges eines Beamten der allgemeinen Verwaltung Dienstklasse IX Gehaltsstufe 1 einschließlich allfälliger Teuerungszulagen sowie Sonderzahlungen gebühren. Darüber hinaus ist eine Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe bis zur Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse IX für die Mitglieder des Nationalrates vorgesehen.

## 393 der Beilagen

3

Dieses System soll im vorliegenden Entwurf in abgewandelter Form übernommen werden, um der Stellung des Verfassungsrichters als funktioneller Richter, der grundsätzlich mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus dieser Funktion ausscheidet, besser gerecht zu werden.

Der Entwurf schlägt daher nach Fühlungnahme mit dem Verfassungsgerichtshof anknüpfend an Vorschläge dieses Gerichtshofes in Zusammenhang mit der Begutachtung der Regierungsvorlage 132 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII GP vor, die Geldentschädigung des Präsidenten des Nationalrates an dem Durchschnittsbezug eines Mitgliedes des Nationalrates, das ist an der Gehaltsstufe 4 der IX Dienstklasse der allgemeinen Verwaltung zu orientieren und dem Präsidenten hierzu einen Zuschlag von 66 v. H. entsprechend den den Präsidenten des Nationalrates gebührenden Zuschlägen zuzubilligen.

Die Relation der Geldentschädigung des Vizepräsidenten, der ständigen Referenten und der übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes entspricht den Vorschlägen des Verfassungsgerichtshofes und bedeutet ebenfalls eine Anhebung dieser Relation gegenüber dem bisherigen Recht. Sollten allerdings die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates grundsätzlich anders geregelt werden, als es die Regierungsvorlage eines Bezugesetzes vorschlägt, so müssten konsequenter Weise die Grundlagen für die Geldentschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes neu überdacht werden, um eine richtige Relation aufrecht zu erhalten.

Die beigefügte Gegenüberstellung zeigt die Höhe der Geldentschädigung, die den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes nach dem geltenden Recht gebührt, sowie die Höhe dieser Geldentschädigung, wie sie sich nach dem Vorschlag der Regierungsvorlage künftig darstellen würde.

#### Übersicht über die Geldentschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes

##### a) Geltendes Recht

Berechnungsgrundlage: Aufwandsentschädigung des Abgeordneten zum Nationalrat = 70% des Gehalts eines Bundesbeamten der Dienstklasse IX Gehaltsstufe 6 (bis 30. Juni 1972: 18.554'20 S; ab 1. Juli 1972: 19.779 S).

bis 30. 6. 1972 ab 1. 7. 1972

## Präsident:

120% der Aufwandsentschädigung eines Abgeordneten zum Nationalrat .....	22.265 S	23.735 S
---	----------	----------

## Vizepräsident:

$\frac{5}{6}$ der Präsidentenentschädigung .....	18.554 S	19.779 S
--	----------	----------

## Ständiger Referent:

$\frac{3}{4}$ der Präsidentenentschädigung .....	16.699 S	17.801 S
--	----------	----------

## Übrige Mitglieder:

$\frac{1}{4}$ der Präsidentenentschädigung .....	5.566 S	5.934 S
--	---------	---------

## Ersatzmitglieder:

Sitzungsgeld je Tag = $\frac{1}{10}$ der Entschädigung des einfachen Mitgliedes	557 S	593 S
---	-------	-------

#### b) Auf Grund der Bestimmungen der Regierungsvorlage

Berechnungsgrundlage: Bezug des Abgeordneten zum Nationalrat = 100% des Gehalts eines Bundesbeamten der Dienstklasse IX Gehaltsstufe 4 (bis 30. Juni 1972: 24.130 S; ab 1. Juli 1972: 25.723 S).

bis 30. 6. 1972 ab 1. 7. 1972

## Präsident:

166% des Bezugs eines Abgeordneten zum Nationalrat IX/4 .....	40.055 S	42.700 S
---	----------	----------

## Vizepräsident:

$\frac{5}{6}$ der Präsidentenentschädigung .....	33.379 S	35.583 S
--	----------	----------

## Ständiger Referent:

$\frac{5}{6}$ der Präsidentenentschädigung .....	33.379 S	35.583 S
--	----------	----------

## Übrige Mitglieder:

$\frac{1}{3}$ der Präsidentenentschädigung .....	13.352 S	14.233 S
--	----------	----------

## Ersatzmitglieder:

Sitzungsgeld je Tag = $\frac{1}{10}$ der Entschädigung des einfachen Mitgliedes	1.335 S	1.423 S
---	---------	---------